

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Masterstudiengang „Information Technology“ (INFOTECH) mit Abschluss Master of Science

Vom 15. August 2014

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 und § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 16. Juli 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Art des Studiengangs

Der auslandsorientierte Masterstudiengang Information Technology (INFOTECH) an der Universität Stuttgart richtet sich an Absolventen, die einen Abschluss an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie in den Studiengängen Informatik, Softwaretechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem gleichwertigen Studiengang haben. Er richtet sich ferner an Absolventen, die einen qualifizierten Abschluss an einer ausländischen Hochschule mit einem in der Regel dreijährigen Bachelorabschluss in Computer Science, Electrical Engineering, Information Engineering oder einem gleichgestellten Abschlussgrad haben. INFOTECH ist ein konsekutiver Masterstudiengang.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungszahl und -quoten

- (1) Die Anzahl der Zulassungen wird beschränkt.
- (2) Die Anzahl der zugelassenen Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die nach Abs. 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden in der Regel zu je 50% an Bewerber nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) und § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) vergeben. In einer Quote verfügbar gebliebene Studienplätze können der anderen Quote zugerechnet werden.
- (4) Zulassungen finden im Jahresturnus in der Regel nur für das jeweilige 1. Fachsemester (Wintersemester) statt. Hochschulwechsler können in ein höheres Semester eingestuft werden, wenn das vorausgegangene Studium mit INFOTECH nach Inhalt und Anforderungen vergleichbar ist und die Studiengangskapazität nicht ausgeschöpft ist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang INFOTECH kann nur zugelassen werden, wer
 - 1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) Informatik, Softwaretechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang mit qualifizierten Prüfungsergebnissen an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist oder
 - 1.b) in einem dieser Fächer oder einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang einen gleichwertigen Abschluss mit qualifizierten Prüfungsergebnissen an einer ausländischen Hochschule mit einer Studiendauer von in der Regel 6 Semestern erworben hat; hiervon kann abgewichen werden, wenn die Hochschule des Bewerbers vergleichbare

Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium fordert wie sie an deutschen Hochschulen angewandt werden.

sowie

2. ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch nachgewiesen hat. In der Regel wird der Nachweis durch einen TOEFL-Test mit mindestens 80 Punkten (Internet-based Test) oder einen vergleichbaren Nachweis erbracht.

Der Zulassungsausschuss entscheidet, ob die in diesem Absatz normierten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Über das Vorliegen qualifizierter Prüfungsergebnisse entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 3 Zulassungsverfahren, Form und Frist der Anträge

- (1) Zulassungen zum 1. Fachsemester werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen um Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 15. Februar bei der Universität eingegangen sein. Sollten nach diesem Termin noch Studienplätze verfügbar sein, können in Ausnahmefällen Bewerbungen bis maximal 15. Juli berücksichtigt werden. Zulassungen zu einem höheren Fachsemester können in Ausnahmefällen erfolgen, wenn die Voraussetzungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung erfüllt sind.
- (2) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 beizufügen.
- (3) Wurden im Bachelorstudiengang nicht alle erforderlichen Prüfungsleistungen bis zum Bewerbungsschluss erbracht, kann gemäß den Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Bachelorabschluss bis zum 30. November bei einer Zulassung zum Wintersemester nachgewiesen wird.
- (4) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten für den Masterstudiengang INFOTECH zugelassen werden sollen. Übersteigt die Zahl der nach § 2 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so legt der Zulassungsausschuss eine Rangliste der qualifizierten Bewerber fest. Die Bildung der Rangliste erfolgt auf der Grundlage der in § 2 normierten Zulassungsvoraussetzungen.
- (5) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. Der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Universität Stuttgart eingegangen ist.
 2. Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt sind.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Professoren, die als solche Beamte auf

Lebenszeit sind, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, dem Studiengangsleiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme.

- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses „Information Technology“ bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder außer dem Studierenden beträgt 3 Jahre, die des Studierenden 1 Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/16. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang INFOTECH vom 04. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/09) außer Kraft.

Stuttgart, den 15. August 2014

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)